



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5

München, 30. April 2014

27. Jahrgang

Unser Ziel: Gute Arbeit für alle

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der 1. Mai gibt Anlass für einen Rückblick, aber auch für eine Besinnung auf die großen Ziele, die wir noch erreichen möchten.

Die Lage auf dem bayerischen Arbeitsmarkt ist sehr gut: Wir haben mit 76,2 Prozent die höchste Erwerbstätigenquote aller Bundesländer und mit einer Arbeitslosenquote von 3,8 Prozent im Jahresdurchschnitt 2013 weiterhin die niedrigste Arbeitslosenquote. Und davon profitieren unsere Bürgerinnen und Bürger: In den letzten neun Jahren hat sich mit rund 700.000 neuen versicherungspflichtigen Arbeitsplätzen die Zahl der Arbeitslosen halbiert. In vielen Regionen Bayerns haben wir Vollbeschäftigung oder sind auf dem besten Weg dahin. Und wir bieten unseren jungen Menschen beste Chancen. Bei uns kommen auf 100 Bewerber 884 Ausbildungsplätze.

Diese Entwicklungen in Bayern sind mit Blick auf unsere europäischen Nachbarländer keinesfalls selbstverständlich. Sie sind vielmehr Ergebnis einer Gemeinschaftsleistung fleißiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, innovativer und solider Unternehmen und den richtigen politischen Weichenstellungen. Darauf dürfen wir uns aber nicht ausruhen.

Unser Ziel ist Vollbeschäftigung in Bayern bis 2018. Die Ausgangslage ist günstig, die konjunkturelle Lage stabil. Die bayerische Wirtschaft ist hervorragend aufgestellt. Unser Plus sind gerade die vielen hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wir wollen unsere Arbeitsmarktförderung auf Menschen fokussieren, die besondere Schwierigkeiten haben, in Arbeit zu kommen. Erfolgreiche Projekte wie beispielsweise TANDEM oder KAJAK nehmen den Langzeitarbeitslosen mit seiner ganzen Familie in den Blick. Arbeitsverwaltung und zum Beispiel Jugendämter helfen zusammen – denn mit einem bloßen Jobangebot ist das Problem vielfach nicht behoben. Solche Ansätze wollen wir daher in die Fläche bringen.

Eine gute Ausbildung ist die beste Arbeitslosenversicherung. Unser Ziel ist daher, dass jeder ausbildungswillige und ausbildungsfähige Jugendliche einen Ausbildungsplatz bekommt. Die duale Ausbildung ist ein Erfolgsmodell. Sie bereitet optimal auf den Arbeitsmarkt vor

und ist weltweit anerkannt. Zusammen mit der bayerischen Wirtschaft werden wir daher eine Allianz für starke Berufsbildung in Bayern schmieden. Dabei wollen wir insbesondere jungen Müttern – Stichwort Teilzeitausbildung – oder auch Studienabbrechern helfen, eine Ausbildung aufzunehmen.

Besonders wichtig ist es auch, jungen Europäern aus Krisenländern, die derzeit arbeitslos sind, neue Zukunftschancen zu bieten. Die junge europäische Generation darf nicht zu einer verlorenen Generation werden. Bayerische Arbeitgeber, die jungen Europäern aus den Krisenstaaten einen Ausbildungsplatz anbieten, werden daher gezielt unterstützt.

Vollbeschäftigung soll aber auch mit guten Arbeitsbedingungen einhergehen. Zum 1. Januar 2015 wird bundesweit ein Mindestlohn von 8,50 € kommen. Durch die Einführung von Mindestlöhnen dürfen aber keine Arbeitsplätze vernichtet werden. Daher sind Übergangsfristen für laufende Tarifverträge bis 2017 vorgesehen. Auch wurde die Fortentwicklung des Mindestlohns in die Hände einer paritätisch besetzten und unabhängigen Kommission der Tarifpartner gelegt. Genauso wichtig ist es, dass junge Menschen bis 18 Jahre vom Mindestlohn ausgenommen werden. Denn wir dürfen hier keine falschen Anreize setzen, auf eine Ausbildung zu verzichten und stattdessen einen besser entlohnten Hilfsjob anzunehmen.

Neben guten Löhnen ist vielen Beschäftigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein immer wichtigeres Anliegen. Auch hier wollen wir auf Bundesebene wichtige Verbesserungen voranbringen: Mit dem ElterngeldPlus können Teilzeit arbeitende Eltern künftig bis zu 28 Monate lang Elterngeld beziehen. Wenn beide Partner ihre Arbeitszeit reduzieren und sich so partnerschaftlich Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung teilen, bekommen sie als sog. Partnerbonus weitere vier Monate Elterngeld. Und schließlich sollen Eltern künftig bis zu zwei Jahre der Elternzeit auch nach dem dritten Geburtstag nehmen können. Die Eckpunkte für diese Verbesserungen liegen bereits vor. Genauso wichtig wie Verbesserungen bei Elterngeld und Elternzeit ist, dass wegen der Kinderbetreuung gewählte Teilzeit nicht zur Sackgasse wird. Gerade viele Frauen, die nach der Elternzeit in Teilzeit wieder eingestiegen sind, würden gerne später wieder aufstocken. Oft gestaltet sich das schwieriger als erhofft. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene haben wir daher vereinbart, dass die Rückkehr zur alten Arbeitszeit erleichtert wird.

Auch den Bedürfnissen älterer Arbeitnehmer wollen wir besser nachkommen: Mit unserer bayerischen Initiative Ältere und Arbeitswelt möchten wir zusammen mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung für altersgerechte Arbeitsplätze sorgen. Mit der Einführung der abschlagsfreien „Rente ab 63“ soll Beschäftigten nach einem langen Arbeitsleben ermöglicht werden, abschlagsfrei in Rente zu gehen. Die aus demografischen Gründen zwingend notwendige „Rente mit 67“ darf aber nicht konterkariert werden. Daher bedarf es Schutzmechanismen, um eine Frühverrentungswelle zu verhindern.

Vollbeschäftigung bei gleichzeitig guten Arbeitsbedingungen – das gleicht angesichts des internationalen Wettbewerbs der Quadratur des Kreises. Zusammen mit den Sozialpartnern wollen wir das Kunststück in dieser Legislaturperiode schaffen.



Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
02.04.2014	2330-I Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts sowie der Wohnungsgebieteverordnung	261
01.04.2014	3121.0-I Aufhebung der Bekanntmachung über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	266
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
09.04.2014	1132-W Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung	266
12.03.2014	700-W Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (ZustBek-WM)	266
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz		
01.04.2014	2030.2.2-U Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	268
01.04.2014	2030.13-U Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	272
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
14.03.2014	7824-L Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	293
24.01.2014	787-L Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung	294

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

Bayerische Staatskanzlei

18.03.2014	Erlöschen eines Exequaturs	295
21.03.2014	Erlöschen eines Exequaturs	295
26.03.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kim Young-hoon	295

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

27.03.2014	Teilaufhebung der Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	295
------------	--	-----

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

02.04.2014	2038.3.10-A Studienzeiten 2015/2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	295
------------	---	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise	296
-------------------------	-----

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2330-I

Datenerhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014 für die Geltungsbereiche der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts sowie der Wohnungsgebieteverordnung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 2. April 2014 Az.: IIC4-4702-006/13

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich

Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag

Die räumlichen Anwendungsbereiche (Gebietskulissen) der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) sowie der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV) bedürfen einer periodischen Überprüfung. Der Zeitpunkt für die nächste Überprüfung wird so bestimmt, dass bei der Bestimmung der Gebietskulissen zeitnah die bereits jetzt oder alsbald vorliegenden Ergebnisse aus dem Zensus 2011 berücksichtigt werden können und damit insbesondere die bis 31. Dezember 2015 geltende Gebietskulisse zur abgesenkten Kappungsgrenze für Mieterhöhungen (§ 1b WoGeV) rechtzeitig neu gefasst werden kann. Als Stichtag für die erneute Prüfung wird daher der **31. Dezember 2013** gewählt.

Die genannten Verordnungen wirken sich als staatliches Recht in erheblichem Maße gestaltend auf die Wohnungsmarktlage in den Gemeinden aus. Es kann deshalb von einem hohen Mitwirkungsinteresse der Gemeinden ausgegangen werden.

Um den Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag und Änderungen der Gebietskulissen möglichst kurz zu halten, bitten wir alle beteiligten Stellen um eine aktive Mitwirkung und zuverlässige Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Das Erhebungsverfahren folgt dem bisher angewandten Muster. Trotz aller Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung kann es nicht einfacher gestaltet werden, da sonst keine ausreichend zuverlässigen Daten gewonnen werden könnten. Die Gebietskulissen müssen auch vor Gericht Bestand haben können.

Die Erhebung erfolgt anhand des als Anlage beigefügten Erhebungsbogens, der von den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Landesamt) erstellt worden ist. Sie gliedert sich in folgende Phasen 1 bis 6:

1. Vorläufige Bestimmung einer Wohnungsversorgungsquote für alle bayerischen Gemeinden

Das Landesamt wird die Abschnitte A und B mittels der ihm aus anderen Erhebungen vorliegenden, von ihm methodisch aufbereiteten Daten ausfüllen. Diese Daten dienen u. a. den Gemeinden als Information. Die in Nr. 9.2 ausgewiesene Wohnungsversorgungsquote ist ein Rechenergebnis, das keine endgültige Aussage, sondern ein Indiz zur tatsächlichen Wohnungsversorgungslage am Ort darstellt. Deshalb sind weitere Indikatoren erforderlich, die aus den Angaben in den Abschnitten C und D gewonnen werden. Zusätzlich liegen dem Landesamt für die bei der späteren Gesamtauswertung nötige qualitative Bewertung weitere Daten vor.

2. Bestimmung der von Amts wegen in die Erhebung einzubeziehenden Gemeinden

In die Erhebung werden von Amts wegen einbezogen:

- alle Gemeinden, die derzeit in mindestens eine Gebietskulisse der genannten Verordnungen aufgenommen sind (Nr. 16.1),
- alle Gemeinden, die eine Zweckentfremdungssatzung erlassen haben oder den Erlass einer solchen Satzung vorsehen (Nrn. 16.1 und 16.2),
- alle Gemeinden, bei denen die rechnerische Wohnungsversorgungsquote (Nr. 9.2) nach der vom Landesamt gewählten Methodik als Indiz für eine Gefährdung der Wohnungsversorgung anzusehen ist.

Die Beteiligung von Amts wegen ist durch das Ankreuzen der entsprechenden Rubrik auf dem Erhebungsbogen kenntlich gemacht, im Fall einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung ist dies von der Gemeinde selbst einzutragen.

Im Übrigen kann jede Gemeinde auch freiwillig teilnehmen (vgl. nachfolgend Nr. 3).

3. Zuleitung des Erhebungsbogens an die Gemeinden; gegebenenfalls freiwillige Verfahrensteilnahme

Das Landesamt leitet allen bayerischen Gemeinden ihren Erhebungsbogen zu, den kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Für Gemeinden in mindestens einer Gebietskulisse der genannten Verordnungen, die von Amts wegen einbezogen sind, füllen die Landratsämter die Angaben nach den Nrn. 12.1 bis 12.3 vorab aus.

Für Gemeinden ohne Teilnahme von Amts wegen hat die Zuleitung grundsätzlich nur informatischen Charakter. Für diese Gemeinden ist Weiteres nicht veranlasst. Jedoch steht es ihnen frei, von sich aus am Erhebungsverfahren teilzunehmen.

4. Eintragung der eigenen Erkenntnisse und Einschätzungen der Gemeinden

Alle an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden tragen im Erhebungsbogen die Angaben zu den Nrn. 13.1 bis 16.2, und soweit veranlasst, ergänzend zu Nr. 17 ein.

Ist die Gemeinde zuständige Stelle im Sinn des § 1 Abs. 2 DVWoR, so trägt sie auch die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 ein.

5. Kontrolle durch Landratsämter und Regierungen

Die Gemeinden leiten die ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbögen an die Regierungen zurück, die kreisangehörigen Gemeinden über die Landratsämter. Soweit es bei freiwilliger Teilnahme einer Gemeinde oder im Fall einer wegen einer bestehenden oder vorgesehenen Zweckentfremdungssatzung von Amts wegen teilnehmenden Gemeinde noch notwendig ist, tragen die Landratsämter die Angaben zu den Nrn. 12.1 bis 12.3 nach.

Im Übrigen überprüfen die Regierungen und Landratsämter alle Eintragungen auf Plausibilität und Vollständigkeit und leiten die Erhebungsbögen (gegebenenfalls mit ergänzenden Bemerkungen in der Nr. 18) – unter dem Stichwort „Wohnungsversorgung“ – unterschrieben an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 81532 München, zurück. Die Regierungen erhalten zur Kontrolle der Vollzähligkeit der Erhebungsbögen rechtzeitig eine Liste der von Amts wegen teilnehmenden Gemeinden.

Die jeweiligen Rückgabetermine sind im Kopf des Erhebungsbogens eingetragen.

6. Auswertung der Erhebungsbögen und Rücksprache mit Gemeinden bei Zweifelsfällen

Das Landesamt wertet die Erhebungsbögen aus und übermittelt Unterlagen und Ergebnisse – in die dann auch weitere Daten aus der amtlichen Statistik einfließen können – den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz. Diese beteiligen nach abschließender Bewertung (das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Gebietskulisse der DVWoR, das Staatsministerium der Justiz zu den Gebietskulissen der WoGeV) nochmals diejenigen Gemeinden, bei denen das Prüfungsergebnis mit der getroffenen eigenen gemeindlichen Einschätzung (Nr. 16.2 des Erhebungsbogens) nicht in Einklang steht.

Anschließend werden die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Justiz die förmlichen Änderungsverfahren zur notwendigen Anpassung der einzelnen Verordnungen einleiten.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Erhebung zur Wohnungsversorgung in den Gemeinden 2014
	Rückgabetermine: der Gemeinde an das Landratsamt:..... 01.08.2014 des Landratsamts bzw. der kreisfreien Stadt an die Regierung:..... 01.09.2014 der Regierung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung:..... 01.10.2014
Erhebung gemäß Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 2. April 2014, Az.: IIC4-4702-006/13	
Die Gemeinde nimmt an der Erhebung teil:	von Amts wegen <input type="checkbox"/> da Zweckentfremdungssatzung erlassen oder vorgesehen ¹⁾ <input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/>

A. Allgemeine Angaben

1 Regierungsbezirk.....	<input type="text"/>	3 Gemeinde.....	<input type="text"/>
2 Landkreis.....	<input type="text"/>	4 Gemeindegemeinschaft.....	<input type="text"/>

B. Strukturdaten zur Wohnungsversorgung – Quelle: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung – ^{2) 3)}

5 Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 09.05.2011.....	<input type="text"/>		
6 Haushalte mit Wohnungsbedarf am 09.05.2011 ⁴⁾	<input type="text"/>		
7 Wohnungsbestand am 09.05.2011.....	<input type="text"/>		
7.1 darunter Anzahl an Mietwohnungen.....	<input type="text"/>		
Bautätigkeit:	2011 2012 2013		
8.1 Zahl der genehmigten Wohnungen (einschl. Freistellungen).....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
8.2 Zahl der fertiggestellten Wohnungen.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wohnungsmarktbilanz am 09.05.2011:			
9.1 Rechnerischer Wohnungsüberhang bzw. rechnerisches Wohnungsdefizit ⁵⁾	<input type="text"/>	9.2 Rechnerische Wohnungsversorgungquote in % ⁶⁾	<input type="text"/>
Soziale Wohnraumförderung:			
10 Mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten geförderte Mietwohnungen am 31.12.2013.....	<input type="text"/>		

C. Angaben zur Sozialen Wohnraumförderung**Zumutbare Miete – von der Regierung bzw. den Städten München, Nürnberg und Augsburg auszufüllen:**

11 Zumutbare Miete 2013 für einen Haushalt der Einkommensstufe I ⁷⁾ in € je m ² Wohnfläche monatlich.....	<input type="text"/>		
Angaben zu Wohnungssuchenden für Sozialmietwohnungen – von der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 2 DVWoR auszufüllen ⁸⁾:			
12.1 Zahl der im jeweiligen Jahr vorgenommenen Vormerkungen bzw. ausgestellten Wohnberechtigungsscheine.....	2011	2012	2013
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12.2 Zahl der Wohnungsüberlassungen.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
12.3 Durchschnittliche Wartezeit bis zur Vermittlung einer Wohnung (in Monaten).....	<input type="text"/>		

Bitte wenden!

D. Weitere Angaben zur Wohnungsversorgung – von der Gemeinde auszufüllen –

Durchschnittliche Miete je m² Wohnfläche monatlich für freifinanzierte 2–3-Zimmer-Mietwohnungen mittlerer Ausstattung

13.1 Erstvermietungsrente in € je m² , 13.2 Wiedervermietungsrente in € je m² ,

Erwartete Entwicklung (Anzahl Personen/Wohnungen) in der Gemeinde im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 ⁹⁾:

14.1 Erwartete Zunahme der Bevölkerung + ⁹⁾ oder Rückgang der Bevölkerung um - ⁹⁾ 14.2 Erwartete Zunahme an Wohnungen + ⁹⁾ oder Rückgang an Wohnungen um - ⁹⁾

15 Mietspiegel vorhanden? – ggf. bitte beifügen – ja nein

Gebietsbestimmungen aufgrund einer Verordnung oder Satzung in der Gemeinde:

16.1 Bisher gilt:		16.2 Künftig soll gemäß Einschätzung der Gemeinde gelten:	
§ 3 DVWoR.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	§ 3 DVWoR.....	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
§ 1 WoGeV	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	§ 1 WoGeV	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
§ 1a oder § 1b WoGeV	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	§ 1a oder § 1b WoGeV	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Zweckentfremdungssatzung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Zweckentfremdungssatzung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
		VO zur „Mietpreisbremse“ ¹⁰⁾	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

17 **Zusätzliche Stellungnahme der Gemeinde – soweit veranlasst –**
z. B. zu den Daten, absehbare Entwicklungen, in Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen für den Wohnungsbau, Zahl der Umwandlungen von Miet- in Eigenwohnraum, besondere Gründe, die für oder gegen die Aufnahme in eine der in Nr. 16.2 genannten Gebietskulissen sprechen.

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

18 **Ergänzende Bemerkungen des Landratsamts / der Regierung – soweit veranlasst –**

– ggf. auf ein gesondertes Blatt –

E. Datum, Unterschrift und Ansprechpartner der ausfüllenden Behörde (bitte inkl. Tel.-Nr. für Rückfragen):

Datum, Unterschrift:	Datum:	Datum:	Datum:
	Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Ansprechpartner der jeweiligen Behörde:	Gemeinde oder kreisfreie Stadt	Landratsamt	Regierung
	Frau/Herr:	Frau/Herr:	Frau/Herr:
	Tel.:/.....	Tel.:/.....	Tel.:/.....

Erläuterungen

- 1) Auch in diesem Fall erfolgt die Teilnahme von Amts wegen; die Gemeinde selbst hat diese Eintragung vorzunehmen, wenn sie eine Zweckentfremdungssatzung erlassen hat oder deren Erlass vorsieht.
- 2) Die Daten zu den Nrn. 5 bis 9.2 dienen insbesondere zur Auswahl der von Amts wegen an der Erhebung teilnehmenden Gemeinden. Für die spätere Festlegung der Gebietskulissen in den Rechtsverordnungen werden die dann verfügbaren Daten zum Stichtag 31.12.2013 herangezogen.
- 3) Grundlage für die Daten zu den Nrn. 5 bis 7.1 sind die endgültigen Ergebnisse des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011).
- 4) Die Definition von Haushalten mit Wohnungsbedarf orientiert sich an der Definition des Wirtschaftshaushalts (Mikrozensus). Dazu zählen nicht Haushalte mit besonderer Wohnsituation (z. B. Haushalte in Wohnheimen und in Wohnungen, die zur Unterbringung ausländischer Streitkräfte und berufskonsularischer Vertretungen dienen). Durch diese Unterschiede bei den Definitionen ergeben sich Differenzen zu veröffentlichten Haushaltszahlen aus dem Zensus 2011.
- 5) Verfügbare Wohnungen (abzgl. Fluktuationsreserve, privatrechtlich gemietete Wohnungen von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und berufskonsularischer Vertretungen sowie Wohnungen in Wohnheimen und bewohnten Unterkünften) minus Haushalte mit Wohnungsbedarf.
- 6) Wohnungen je 100 Haushalte mit Wohnungsbedarf.
- 7) Vgl. Nrn. 15 und 19.3 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012, Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11. Januar 2012 (AllIMBI S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. November 2013 (AllIMBI S. 557).
- 8) Landratsämter; kreisfreie Städte; Große Kreisstädte; Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden ganz übertragen sind.
- 9) Unter der Nr. 14.1 soll die erwartete (geschätzte) Anzahl an Personen angegeben werden, die voraussichtlich im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 in die Gemeinde ziehen oder diese verlassen werden (z. B. +1.000 oder –100 Personen). Zusätzlich soll unter der Nr. 14.2 eine Schätzung angegeben werden, wie viele Wohnungen voraussichtlich im gleichen Zeitraum in der Gemeinde hinzukommen oder nicht mehr vorhanden sein werden (z. B. +50 Wohnungen oder –20 Wohnungen).

Eventuell bereits absehbare Entwicklungen nach diesem Zeitraum bitte in den Erläuterungen unter Nr. 17 aufführen.
- 10) Im Unterschied zur abgesenkten Kappungsgrenze bei bestehenden Mietverträgen in den Gebieten gemäß § 1a oder § 1b WoGeV soll es bei der derzeit geplanten Verordnungsermächtigung zur sog. „Mietpreisbremse“ in einem neuen § 556d BGB (Stand Referentenentwurf März 2014) um die Beschränkung der Miethöhe bei Wiedervermietungen gehen.

3121.0-I**Aufhebung der Bekanntmachung
über polizeiliche Vernehmung
in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 1. April 2014 Az.: IC2-1119.10-1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über polizeiliche Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. Januar 1986 (MABl S. 98), geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1132-W**Änderung der Richtlinien
zur Vergabe des Meisterbonus und des
Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie****vom 9. April 2014 Az.: IV/5f-4600/1633/15**

Die Anlage zu den Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Juli 2013 (AllMBl S. 312) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden in der Überschrift die Worte „, Infrastruktur, Verkehr“ durch die Worte „und Medien, Energie“ ersetzt.
2. In Nr. 1.1 wird nach dem letzten Tiret das Tiret „– Konstrukteur/in im Formenbau“ angefügt.
3. Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabschnitt „Fachwirt/Fachwirtin“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Tiret „– Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen“ wird das Tiret „– Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen“ eingefügt.
 - bb) Im Tiret „– Tourismusfachwirt/in“ wird der Klammerzusatz „(IHK)“ durch den Klammerzusatz „(Gepr.)“ ersetzt.
 - b) Unterabschnitt „Industriemeister/Industriemeisterin“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Überschrift wird das Tiret „– Industriemeister/in Brandschutz“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Holzverarbeitung“ wird das Tiret „– Industriemeister/in Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Papier und Kunststoffverarbeitung“ werden die Tirets „– Industriemeister/in Papiererzeugung“ und „– Industriemeister/in Pharmazie“ eingefügt.

dd) Nach dem Tiret „– Industriemeister/in Polstermöbel“ werden die Tirets „– Industriemeister/in Schuhfertigung“ und „– Industriemeister/in Süßwaren“ eingefügt.

- c) Unterabschnitt „Fachmeister/Fachmeisterin“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Tiret „– Meister/in für Schutz und Sicherheit (Gepr.)“ wird das Tiret „– Meister/in Medienproduktion Bild und Ton (Gepr.)“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Barmeister/in“ wird der Klammerzusatz „(Gepr.)“ angefügt.
 - cc) Nach dem Tiret „– Sägewerksmeister/in“ wird das Tiret „– Baumaschinenmeister/in“ angefügt.
- d) Unterabschnitt „Sonstige Fortbildungsprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem ersten Tiret wird das Tiret „– Prozessmanager/in Elektrotechnik (Gepr.)“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Tiret „– Übersetzer/in“ wird das Tiret „– Gepr. Übersetzer/in und gepr. Dolmetscher/in“ eingefügt.
 - cc) Nach dem Wort „Diätkoch/-köchin“ wird der Klammerzusatz „(Gepr.)“ angefügt.

4. In Nr. 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „, für Landesentwicklung und Heimat“ angefügt.
5. In Nr. 3 werden in der Überschrift nach dem Wort „Innern“ die Worte „, für Bau und Verkehr“ angefügt.
6. In Nr. 4.1 wird nach dem Tiret „– Fachagrarwirt/in – Baumpflege und Baumsanierung“ das Tiret „– Hufbeschlagleherschmied/in“ eingefügt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

700-W**Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft
und Medien, Energie und Technologie
(ZustBek-WM)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie****vom 12. März 2014 Az.: I/1h-2203/55/1**

1. **Beschäftigungsbehörden, Beschäftigungsbefugnis**
 - 1.1 Zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte), denen Bezüge aus dem Einzelplan 07 zu gewähren sind, werden für den jeweiligen Dienstbereich grundsätzlich ermächtigt:
 - 1.1.1 Regierungen
 - 1.1.2 Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
 - 1.1.3 Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe

1.2 Die Beschäftigungsbehörden sind an die gesetzlichen Bestimmungen, die vom Freistaat Bayern abgeschlossenen tariflichen Vereinbarungen und die hierzu erlassenen Vollzugsbekanntmachungen, Durchführungshinweise und besonderen Weisungen gebunden. Sie sind für die genaue Einhaltung der Stellenpläne verantwortlich. Insbesondere dürfen Beschäftigten durch die Beschäftigungsbehörden nur Tätigkeiten übertragen werden, die überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen ihrer jeweiligen arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe entsprechen. Tätigkeiten, die einen Anspruch auf Höhergruppierung begründen, dürfen nur übertragen werden, wenn entsprechende Stellen bzw. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Regierungen und das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht sind entscheidende Behörden im Sinn der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen und Ausgangsbehörden im Sinn der Vertretungsverordnung. In Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen beteiligen sie die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen gemäß SGB IX.

2. Umfang der Beschäftigungsbefugnis

- 2.1 Die Beschäftigungsbefugnis der unter Nr. 1.1 genannten Beschäftigungsbehörden umfasst
- 2.1.1 die Bewilligung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub,
- 2.1.2 die Gewährung von Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung,
- 2.1.3 Maßnahmen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
- 2.1.4 die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.
- 2.2 Die Beschäftigungsbefugnis der unter den Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 genannten Beschäftigungsbehörden umfasst zusätzlich
- 2.2.1 die Einstellung und Begründung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung und förderlicher Zeiten gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2a TV-L,
- 2.2.2 die Feststellung der Eingruppierung,
- 2.2.3 die vorübergehende, vertretungsweise oder dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- 2.2.4 die Höhergruppierung,
- 2.2.5 die Gewährung von Zulagen mit Ausnahme der Zulage gemäß § 16 Abs. 5 TV-L,
- 2.2.6 die Veränderung von Stufenlaufzeiten gemäß § 17 Abs. 2 TV-L,
- 2.2.7 die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse,
- 2.2.8 über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen und Versetzungen, soweit das Einvernehmen der aufnehmenden Stelle vorliegt,
- 2.2.9 die Beantragung von Förderleistungen und die Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 76 SGB IX,

- 2.2.10 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- 2.2.11 das Recht, Arbeitsjubilare für die Verleihung einer Ehrenurkunde vorzuschlagen.

3. Einschränkung der Beschäftigungsbefugnis

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2 ist bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 die Zustimmung des StMWi einzuholen.

4. Vorbehaltene Befugnisse

Soweit arbeits- und tarifrechtliche Befugnisse für Beschäftigte in dieser Bekanntmachung nicht ausdrücklich übertragen sind, bleiben sie dem StMWi vorbehalten.

5. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe wird ermächtigt, die durch das StMWi zugewiesenen Haushaltsmittel für Personalmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaften.

6. Zuständigkeiten anderer Behörden

Für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Beschäftigten ist das Landesamt für Finanzen (Bezügestelle) entsprechend der ZustV-Bezüge vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Das Landesamt für Finanzen ist gemäß § 6 Abs. 1 der Bayerischen Vorschussrichtlinien (BayVR) vom 19. Oktober 1994 (FMBl S. 346, StAnz Nr. 43) auch für die Bewilligung unverzinslicher Vorschüsse zuständig.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen von Beschäftigten ergibt sich in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten maßgebenden Vorschriften.

7. Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In Bezug auf die Übertragung von Zuständigkeiten an das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe ergeht diese Bekanntmachung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. April 2014 tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 4. Dezember 1979 (WVMBl 1980 S. 35) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher
Ministerialdirektor

2030.2.2-U

**Richtlinien für die Beförderung
der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 1. April 2014 Az.: Z1-A0406-2013/2-1

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Grundlagen
 - 2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Gleichbehandlung
 - 2.2 Beförderungsvoraussetzungen
3. Beförderungseignung
 - 3.1 Mindestpunktwerte
 - 3.2 Funktion
4. Beförderungseignung
 - 4.1 Bewährungszeit
 - 4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen
 - 4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeisterinnen und Flussmeistern
 - 4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen
 - 4.2 Beamtinnen und Beamte, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)
- 4.3 Ausnahmen; weitere Beförderungen
5. Beförderungsauswahl
6. Besondere Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums
7. Härtefälle
8. Beteiligungen
9. Übergangsregelungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, soweit sie einem Amt der Besoldungsordnung A angehören. Die beamten-, besoldungs-, laufbahn- und

haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalaussschusses (ARLPA, FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1) bleiben unberührt.

2. Grundlagen**2.1 Leistungsgrundsatz, Fürsorge für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Gleichbehandlung**

Entsprechend dem in der Verfassung verankerten Leistungsgrundsatz sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung, § 9 des Beamtenstatusgesetzes). Das Leistungsprinzip ist dementsprechend bestimmendes Element dieser Beförderungsrichtlinien. Es gilt der Vorrang der bzw. des Leistungsstärkeren.

Geregelt werden die Mindestanforderungen für Beförderungen und die Beförderungsauswahl. Ansprüche auf Beförderungen oder Beförderungszeitpunkte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Die tatsächliche Beförderung ist auch von der Stellensituation abhängig.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist sicherzustellen (siehe Nrn. 1.2, 6.5 bis 6.7, 8.3 und 9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012, FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52 in der jeweils geltenden Fassung). Art. 8 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

2.2 Beförderungsvoraussetzungen

Befördert werden können Beamtinnen und Beamte, bei denen die Beförderungseignung (Nr. 3) und die Beförderungseignung (Nr. 4) vorliegen.

3. Beförderungseignung

Für eine Beförderung ist geeignet, wer in der aktuellen periodischen Beurteilung oder Anlassbeurteilung den Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 erzielt hat und, soweit das Beförderungsamts nach besoldungsrechtlichen Vorgaben oder Nr. 3.2 dieser Richtlinien an eine bestimmte Funktion gebunden ist, diese wahrnimmt (Beförderungseignung).

3.1 Mindestpunktwerte**grundsätzlich**

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 9 + AZ	A 10
Mindestpunktwert	6	6	7	7	8	8	11	8

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 11	A 12	A 13	A 13 + AZ	A 14	A 15	A 16	A 16 + AZ
Mindestpunktwert	9	10	11	12	9	11	12	13

für die Beförderung von Flussmeistern und Flussmeisterinnen

Beförderung in ein Amt der BesGr	A 9	A 10
Mindestpunktwert	7	9

3.2 Funktion

- a) Amt der BesGr A 9 für Beamtinnen und Beamte der zweiten Qualifikationsebene beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - herausgehobene Funktion bzw. besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich
- b) Amt der BesGr A 9 mit Amtszulage
 - herausgehobene Funktion
- c) Amt der BesGr A 10 für Flussmeisterinnen und Flussmeister
 - Leitung einer Flussmeisterei oder eine gleichwertige Funktion bei einer wasserwirtschaftlichen Fachbehörde gemäß FN 3 zu BesGr A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz
- d) Amt der BesGr A 12 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - herausgehobene Funktion
- e) Amt der BesGr A 13 für Beamtinnen und Beamte bei den Wasserwirtschaftsämtern sowie den Nationalparkverwaltungen in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
 - Leitung der Verwaltung
- f) Amt der BesGr A 13 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - stellvertretende Leitung eines Sachgebiets
- g) Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage
 - grundsätzlich: herausgehobene Funktion in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik
 - bei einem Gewerbeaufsichtsamt: stellvertretende Leitung eines Dezernats
- h) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Wasserwirtschaftsämtern
 - herausgehobene Funktion¹⁾
- i) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Gewerbeaufsichtsämtern
 - Dezernatsleitung
- j) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte bei den Nationalparkverwaltungen
 - stellvertretende Leitung
- k) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte in der Verwaltung eines Biosphärenreservats bzw. einer Biosphärenregion
 - Leitung
- l) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte der Veterinärverwaltung
 - Leitung der Veterinärverwaltung eines Landratsamts (soweit nicht in BesGr A 16)
 - Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 16)
 - sonstige herausgehobene Funktion

- m) Amt der BesGr A 15 für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - Leitung eines Sachgebiets oder eines Sachbereichs
 - stellvertretende Leitung einer Stabsstelle oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten
- n) Amt der BesGr A 16
 - Leitung einer Abteilung oder ein vergleichbar herausgehobener Dienstposten bei einem Landesamt
 - Leitung eines Sachgebiets bei einer Regierung (soweit nicht in BesGr A 15)
 - Leitung eines Wasserwirtschaftsamts
 - Leitung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
 - Leitung einer großen Veterinärverwaltung eines Landratsamts
 - Leitung eines Gewerbeaufsichtsamts bei einer Regierung
 - stellvertretende Leitung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Oberbayern
- o) Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage
 - Leitung der Wasserwirtschaftsämter Deggen-dorf, Donauwörth, München und Nürnberg
 - Leitung der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

4. Beförderungsreife

Die Beförderungsreife liegt vor, wenn für eine Erstbeförderung die dem in der aktuellen periodischen Beurteilung erzielten Punktwert zugeordnete Bewährungszeit (Nr. 4.1) bzw. die erforderliche Dienstzeit seit der letzten Beförderung (Art. 17 LlbG) zurückgelegt ist.

4.1 Bewährungszeit

Bei der Erstbeförderung ist die Bewährungszeit die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn bzw. seit der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LlbG). Eine Abkürzung der Bewährungszeit, insbesondere aufgrund eines Ergebnisses in der Qualifikationsprüfung, ist nicht möglich.

Zeiträume, für die eine Beurteilung bzw. Leistungsfeststellung erstellt wird, deren Gesamturteil nicht mindestens vier Punkte beträgt, werden nicht als Bewährungszeit im Sinn dieser Richtlinien berücksichtigt.

Die längste Bewährungszeit ist mit dem Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 verbunden (Beginn der Bewährungszeitskala). Mit steigendem Punktwert verkürzt sich grundsätzlich die Bewährungszeit (leistungsorientierte zeitliche Spreizung).

4.1.1 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen

Beförderung nach BesGr A 4

Punkte	6	7–10	ab 11
Jahre	2	1 ½	1

Beförderung nach BesGr A 6

Punkte	7–8	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	4	3 ½	3	2 ½	2

1) Allein die Übertragung der Abwesenheitsvertretung des Amtsleiters stellt keine herausgehobene Funktion im Sinn dieser Richtlinie dar.

Beförderung nach BesGr A 7

Punkte	7–8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 8

Punkte	8	9–10	ab 11
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 10

Punkte	8–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 11

Punkte	9–10	11–14	ab 15
Jahre	3	2	1

Beförderung nach BesGr A 14

Punkte	9–10	11–12	13–14	ab 15
Jahre	3	2 ½	2	1

Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

4.1.2 Bewährungszeiten für Erstbeförderungen von Flussmeisterinnen und Flussmeistern

Beförderung nach BesGr A 9

Punkte	7	8	9	10–11	ab 12
Jahre	5	4 ½	4	3 ½	3

4.1.3 Bewährungszeiten für weitere Beförderungen

Beförderung nach BesGr	Jahre
A 5	3 ½
A 6	3 ½
A 7	3 ½
A 8	3 ½
A 9	3 ½
A 9 + AZ	4 ½
A 10	3 ½
A 11	3 ½
A 12	3 ½
A 13	4
A 13 + AZ	4 ½
A 14	4
A 15	4
A 16	3 ½
A 16 + AZ	4 ½

4.2 Beamtinnen und Beamte, die sich durch Abschluss der modularen Qualifizierung oder der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene qualifiziert haben (Art. 20, 37 LlbG)

Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der

entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 vorzusetzen; Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG).

Die Übertragung eines einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Eingangsamts oberhalb der bisherigen Qualifikationsebene nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 LlbG) ist unmittelbar nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung möglich. Für die erste Beförderung in ein Beförderungsamts der neuen Qualifikationsebene gilt Nr. 4.1.1.

Modular qualifizierten Beamtinnen und Beamten sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LlbG, § 51 Laufbahnverordnung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung soll spätestens mit Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. mit Abschluss des Aufstiegsverfahrens ein neuer Aufgabenbereich übertragen werden. Nach Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. des Aufstiegsverfahrens kann die Beförderung in das erste Beförderungsamts der nächsten Qualifikationsebene nur aufgrund einer neuen Beurteilung erfolgen.

Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind alle Ämter einer Fachlaufbahn zu durchlaufen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 LlbG); eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.

4.3 Ausnahmen; weitere Beförderungen

Nr. 4.1 gilt nicht für Erstbeförderungen von Beamtinnen und Beamten, bei denen der allgemeine Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 3 LlbG vorverlagert wurde. In diesen Fällen und für alle weiteren Beförderungen ergeben sich die Voraussetzungen allein aus Art. 17 LlbG.

5. Beförderungsauswahl

Stehen mehr Beamtinnen und Beamte zur Beförderung an als Beförderungsstellen vorhanden sind, so gilt das Höchstpunktverfahren: Vorrang hat die Beamtin oder der Beamte mit der höchsten Punktzahl in der aktuellen periodischen Beurteilung gemäß Nr. 3 – soweit bei allen in Konkurrenz stehenden Beamtinnen und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben (insbesondere in derselben BesGr) erstellt – bzw. in der Anlassbeurteilung. Bei gleichem Punktwert sind für eine Konkurrentenentscheidung in nachstehender Reihenfolge als weitere Auswahlkriterien anzuwenden

a) eine Binnendifferenzierung, jedoch nur hinsichtlich der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien (entsprechend der Beurteilungsrichtlinien) sowie sonstiger verbalisierter Aussagen.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung zur Übertragung einer höherwertigen Funktion ist zur Bestimmung der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien die Art der zu übertragenden Funktion entscheidend.

Für den Vergleich im Rahmen einer Beförderungsentscheidung sind zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskrite-

rien die von den konkurrierenden Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen entscheidend. Sofern hierbei Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen,

- b) bei funktionsgebundener Beförderung die Dauer der Übertragung der Funktion,
- c) das Ergebnis der periodischen Beurteilung, die der aktuellen periodischen Beurteilung vorhergeht – sofern bei allen in Konkurrenz stehenden Beamtinnen und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben erstellt und vorhanden,
- d) eine Binnendifferenzierung dieser periodischen Beurteilung, jedoch nur hinsichtlich der maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien gemäß Buchst. a,
- e) bei der ersten Beförderung in ein Beförderungsdienstamt der allgemeine Dienstzeitbeginn,
- f) das Ergebnis eines systematisierten dokumentierten Auswahlgesprächs,
- g) eine Erhöhung des Anteils von Frauen in den Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer – und umgekehrt,
- h) eine Schwerbehinderung.

Ein Kriterium ist nur dann von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden Merkmale eine Differenzierung nicht möglich ist.

6. **Besondere Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums**

Die Richtlinien gelten nicht für Beförderungen von Beamtinnen und Beamten, die die Leitung oder die stellvertretende Leitung von Stabsreferaten innehaben.

Für die Beförderung in ein Amt der BesGr A 14 gilt entgegen Nr. 4.1.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem allgemeinem Dienstzeitbeginn (bzw. ab dem vorverlegten allgemeinen Dienstzeitbeginn) bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis. In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis entsprechend fiktiv vorverlegt. Nrn. 4.2 und 7 Satz 1 bleiben unberührt.

7. **Härtefälle**

Wenn bei Anwendung dieser Richtlinien eine Beförderung ausgeschlossen ist und dies eine unbillige Härte darstellt, können im Rahmen der jeweiligen Ernennungsbefugnis für

- a) das Ministerium die administrative Hausspitze
- b) die Regierungen und die ihnen nachgeordneten Behörden die Regierungsvizepräsidentinnen bzw. Regierungsvizepräsidenten im gegenseitigen Einvernehmen

eine Ausnahme bewilligen.

Vor der Beförderung ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der ohne diese Ausnahme befördert worden wäre, zeitgleich mit der Personalvertretung unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

8. **Beteiligungen**

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden

- a) der Übergangshauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- b) die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX, Nr. 14.3.3 der TeilR,
- c) der Gleichstellungsbeauftragte im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 17 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

9. **Übergangsregelungen**

Die Binnendifferenzierung nach Nr. 5 Buchst. a und d findet nur Anwendung auf Beurteilungen, deren Beurteilungsstichtag nach dem 31. Dezember 2012 liegt.

10. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Die Richtlinien für die Beförderung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 7. März 2011 (AllMBl S. 149) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-U

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 1. April 2014 Az.: Z1-A0370-2013/3-1

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (FMBl S. 596, StAnz Nr. 48), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Allgemeine Grundlagen
 - 1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
 - 1.4 Gleichbehandlung
2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)
 - 2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum
 - 2.2 Beurteilungszeitraum
 - 2.3 Personenkreis
 - 2.4 Ausnahmen
 - 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
 - 2.6 Beurteilungskriterien
 - 2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien
 - 2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung
3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)
 - 3.1 Einschätzungszeitraum
 - 3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung
 - 3.3 Verfahren bei Einschätzungen
4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)
 - 4.1 Beurteilungszeitraum
 - 4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
 - 4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)

- 5.1 Beurteilungszeitraum
- 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
- 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
6. Anlassbeurteilung
7. Beurteilungsbeiträge
8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)
 - 8.1 Voraussetzungen, Verfahren
 - 8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen
 - 8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen
9. Übergangsregelungen
10. Sonstiges
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: derzeit nicht belegt¹⁾
- Anlage 2: Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung
- Anlage 3: Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung/Zwischenbeurteilung/Beurteilungsbeitrag/Anlassbeurteilung
- Anlage 4: Beurteilungsbogen für die Probezeitbeurteilung
- Anlage 5: Beurteilungsbogen für die Einschätzung während der Probezeit

1. Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

1.2 Allgemeine Grundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Grundlagen:

- Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG),
- Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 5 VV-BeamtR). Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellung (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-BeamtR).

¹⁾ Die Reihung und Nummerierung der Anlagen entspricht somit den Bezeichnungen der VV-BeamtR

Die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ist nach Absprache mit der Hauptschwerbehindertenvertretung nur auf schriftlichen Antrag der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sind rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung der Beurteilungen auf die Beteiligungsmöglichkeit hinzuweisen. Vor einer periodischen Beurteilung hat die Dienststellenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes schriftlich über die bevorstehende Beurteilung in Kenntnis zu setzen. Auf die Unterrichts- und Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX wird hingewiesen.

1.4 Gleichbehandlung

1.4.1 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte bevorzugt oder benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Tätigkeit als Mitglied der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 VV-BeamtR). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften, insbesondere bei den Einzelmerkmalen gemäß Nr. 2.6.1 (Quantität) und Nr. 2.6.7 (Einsatzbereitschaft und Motivation), ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann.

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG). Bei Dienststellen ohne Gleichstellungsbeauftragte wirken die dafür bestellten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) als Mittler zwischen Antragstellerinnen und Antragstellern – zu Beurteilende – und den zuständigen Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

2. Periodische Beurteilung (Art. 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Alle drei Jahre erfolgt eine periodische Beurteilung. Beurteilungsjahre sind 2014, 2017 usw. Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 30. September des jeweiligen Beurteilungsjahrs.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Beurteilungsjahrs bis zum 30. September des aktuellen Beurteilungsjahrs zugrunde zu legen. Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um die Zeit der Zurückstellung, sofern die Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt wurde – und wenn unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung eine sachgerechte Beurteilung möglich ist.

2.2 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ende des der letzten periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:

- bei der ersten Beurteilung nach Ablauf der Probezeit mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die im regulären Beurteilungszeitraum gemäß Nr. 2.1.2 weniger als sechs Monate Dienst leisteten oder bei denen in diesem Zeitraum weniger als sechs Monate gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 37 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der neuen Qualifikationsebene.

2.3 Personenkreis

Zum jeweils aktuellen periodischen Beurteilungstichtag sind alle Beamtinnen und Beamten zu beurteilen, deren Probezeit gemäß Art. 12 LlbG am Beurteilungstichtag beendet ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird; entgegen Art. 56 Abs. 3 Satz 1 LlbG sind auch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage zu beurteilen.

Beamtinnen und Beamte, die spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag (d. h. grundsätzlich bis zum 1. April des Folgejahrs) in den Ruhestand treten sowie Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), deren Freistellungsphase spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungstichtag beginnt, werden nur auf Antrag beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt in leitender Funktion auf Probe gemäß Art. 13 LlbG in Verbindung mit Art. 46 BayBG übertragen wurde, werden in diesem Amt beurteilt.

Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, werden nur dann periodisch beurteilt, wenn im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet wurde.

Beamtinnen und Beamte, die im dienstlichen Interesse beurlaubt sind, können zum Beurlaubungstichtag beurteilt werden, sofern von der aufnehmenden Stelle ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag vorliegt. Gegebenenfalls kommt die Erstellung von Zwischenbeurteilungen für Zeiträume vor Beginn und nach Ende von Beurlaubungen in Betracht, für die keine periodische Beurteilung zu erstellen ist.

- 2.4 Ausnahmen
- 2.4.1 Eine Zurückstellung ist möglich bei Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG – insbesondere, wenn Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung sein kann.
- Eine Zurückstellung ist möglich bei Bestehen eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG; hierfür kommt es weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der Beamtin bzw. des Beamten an.
- Über eine Zurückstellung entscheidet die Beurteilerin bzw. der Beurteiler; die periodische Beurteilung ist gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen.
- 2.4.2 Eine Beurteilung ist zu erstellen ein Jahr nach Ablauf der Probezeit gemäß Art. 12 LlbG, der Übertragung eines Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder dem Wechsel des fachlichen Schwerpunkts, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.3 Eine Beurteilung ist zu erstellen grundsätzlich ein Jahr, frühestens jedoch sechs Monate nach Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.4 Bei nicht im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder im dienstlichen Interesse beurlaubten Beamtinnen und Beamten, für die ein hinreichend aussagekräftiger und fundierter Beitrag gemäß Nr. 2.3 Abs. 5 nicht vorliegt, ist eine Beurteilung ein Jahr, in Ausnahmefällen sechs Monate nach Wiederaufnahme des Dienstes vorzunehmen, sofern der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme (siehe Nr. 2.2, drittes Tiret) beginnt, vorbehaltlich Nr. 2.4.5. Nr. 2.4.6 ist zu beachten.
- 2.4.5 Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die sechs Monate vor dem Beurteilungsstichtag (d. h. grundsätzlich zwischen dem 31. März und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs) gemäß Nrn. 2.4.2 bis 2.4.4 heranstellen würde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums grundsätzlich in die periodische Beurteilung zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 einbezogen.
- 2.4.6 Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag gemäß Nr. 2.1.1 erfolgen, sollen unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums jeweils erst zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 2.4.7 Wird als Grundlage für Beförderungen eine periodische Beurteilung herangezogen, so ist diese stets bis zum nächsten Beurteilungsstichtag zu verwenden.
- 2.5 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.5.1 Periodische Beurteilungen sind nach dem Muster der [Anlage 3](#) zu erstellen, soweit das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht zu einzelnen Beurteilungsstichtagen abweichende Regelungen erlässt.
- 2.5.2 Die Einzelmerkmale und das Gesamturteil sind nach der Punkteskala gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.2.2 VV-BeamtR zu bewerten.
- Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind die in Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 VV-BeamtR beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, das sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet, zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.3 Satz 2 VV-BeamtR) darzulegen.
- Bei Beurteilungen, die nicht zum Beurteilungsstichtag erfolgen, soll die Bewertung der Einzelmerkmale unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses der letzten periodischen Beurteilung erfolgen.
- 2.5.3 Aussagen zur Eignung für die modulare Qualifizierung, die Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG bzw. für die Ausbildungsqualifizierung sind nur positiv festzustellen; auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-BeamtR wird verwiesen.
- Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.
- Weitere Bestimmungen der einschlägigen Konzepte zur modularen Qualifizierung (z. B. VV-FachV-btuD) bleiben unberührt.
- Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der am 31. Dezember 2010 gültigen Fassung (Verwendungsaufstieg) aufgestiegen sind, können gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 11.2 Satz 2 VV-BeamtR in Ämter der Besoldungsgruppe A 12 und höher nur befördert werden, sofern sie gemäß Feststellung in der Beurteilung für Maßnahmen gemäß Art. 20 LlbG in Betracht kommen und entsprechend qualifiziert werden.
- 2.5.4 Gemäß Art. 58 Abs. 4 Satz 2 LlbG ist, sofern die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, bei den Eignungsmerkmalen eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen; eine Aussage kann ebenfalls getroffen werden bei Beamtinnen und Beamten, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. Die Aussage über die Führungsqualifikation ist darauf zu beschränken, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist: Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt, siehe Nr. 2.5.3.
- 2.5.5 Die Eignung für bestimmte Dienstposten kann von der Beurteilerin bzw. von dem Beurteiler nur für den eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

- 2.5.6 Gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG sind die fachlichen Leistungen von Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb derselben Fachlaufbahn und, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander zu vergleichen – unabhängig von der Qualifikationsebene, der sie angehören.
- 2.6 Beurteilungskriterien
 Gemäß Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.1 Satz 2 ff. VV-BeamtR bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Folgenden teilweise andere Beurteilungskriterien und gibt vorrangige Erläuterungen zu den zu bewertenden Beurteilungskriterien.
 Bei der Bewertung eines Beurteilungskriteriums reicht die Orientierung am Bemühen der bzw. des zu Beurteilenden nicht aus.
- 2.6.1 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Quantität) ist die Menge erledigter Aufgaben sowie die Geschwindigkeit bei der Erledigung gestellter Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.2 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (Qualität) ist die Arbeitsgüte, Sorgfalt und Gründlichkeit unter Berücksichtigung und Einbeziehung von inhaltlichen und formalen Vorgaben sowie die Beachtung sämtlicher relevanter Aspekte bei der Sachbearbeitung zu bewerten.
- 2.6.3 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger) wird das Kriterium „Serviceorientierung“ festgelegt. Hierbei ist die Orientierung am Servicebedarf insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Angehörigen anderer Organisationseinheiten sowie Bürgerinnen und Bürgern zu bewerten.
- 2.6.4 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten) ist zum einen die Zusammenarbeit mit Vorgesetzten wie auch die Teamfähigkeit, die Bereitschaft, mit Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, der wertschätzende Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Informations- und Kommunikationsverhalten zu bewerten.
- 2.6.5 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungserfolg) ist insbesondere die Organisation des Verantwortungsbereichs, der Grad der Delegation, die Autorität, fachliche Anleitung und Aufsicht sowie die Orientierung an und Umsetzung von Zielsetzungen und Zielvereinbarungen zu bewerten.
 Eine Bewertung erfolgt nur bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben. Zu diesem Personenkreis zählen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz insbesondere die Leitung einer Behörde, die Leitung einer Abteilung, die Leitung eines Referats/Sachgebiets/Sachbereichs oder einer vergleichbaren Organisationseinheit sowie die Leitung einer Flussmeisterstelle. Bei deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern erfolgt eine Bewertung nur, soweit sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten tatsächlich Aufgaben als Vorgesetzte wahrgenommen haben.
 Soweit Beamtinnen und Beamte Führungsaufgaben wahrnehmen, ist dieses Beurteilungskriterium auch bei gleichzeitiger Bewertung des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Führungspotenzial) zu bewerten.
- 2.6.6 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Auffassungsgabe) ist insbesondere die Dauer der Erfassung eines neuen Sachverhalts, Einarbeitungszeit in neue Aufgabenbereiche und die Fähigkeit, schnell auf geänderte Rahmenbedingungen eingehen zu können zu bewerten.
- 2.6.7 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Einsatzbereitschaft) wird das Kriterium „Einsatzbereitschaft und Motivation“ festgelegt. Hierbei ist die Eigeninitiative, die Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben und das Engagement und der Ansporn bei der Aufgabenerfüllung sowie bei der Übernahme neuer Aufgaben zu bewerten.
- 2.6.8 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (geistige Beweglichkeit) ist die Bereitschaft zur Weiterbildung, die Kreativität bei der Lösung gestellter Aufgaben, Aufgeschlossenheit gegenüber Innovationen, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel und zu vernetztem Denken, die Bereitschaft zur Übernahme neuer Aufgabenbereiche sowie das Planungsvermögen zu bewerten.
- 2.6.9 Anstatt des in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriteriums (Entscheidungsfreude) wird das Kriterium „Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen“ festgelegt. Hierbei ist der Grad der selbstständigen Arbeitsweise, die Zielorientierung, Entschlusskraft, Risikobereitschaft sowie die Fähigkeit, nach einer angemessenen Einarbeitungsphase eine zielsichere, eigenständige und begründete Entscheidung zu treffen – und diese auch fundiert vertreten zu können – zu bewerten.
- 2.6.10 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG genannten Beurteilungskriterium (Führungspotenzial) ist insbesondere die Organisationsfähigkeit und Selbstorganisation, Autorität, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Fähigkeit zum Setzen von Prioritäten und zur Motivation/Begeisterung von Kolleginnen und Kollegen, das wirtschaftliche Verhalten und Kostenbewusstsein sowie der Grad der Anerkennung im Kollegenkreis zu bewerten.
 Dieses Beurteilungskriterium ist auch zu bewerten, wenn das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium (Führungserfolg) bewertet wird.

2.6.11 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a LlbG genannten Beurteilungskriterium (Fachkenntnisse) ist die Breite und die Tiefe der zur Bewältigung gestellter Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse zu bewerten.

2.6.12 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b LlbG genannten Beurteilungskriterium (mündliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die Wortgewandtheit, Präzision und Prägnanz getroffener Aussagen und auch die sich am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.13 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c LlbG genannten Beurteilungskriterium (schriftliche Ausdrucksfähigkeit) ist insbesondere die sprachliche Qualität erstellter Texte insbesondere unter Berücksichtigung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sich auch am Empfängerhorizont orientierende Verständlichkeit zu bewerten.

2.6.14 Unter dem in Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG genannten Beurteilungskriterium (zielorientiertes Verhandlungsgeschick) ist die Überzeugungskraft, das sichere Auftreten, Durchhalten von Verhandlungspositionen sowie das Vertreten von Interessen unter gleichzeitiger Erreichung erklärter Verhandlungsziele zu bewerten.

2.7 Wesentliche Beurteilungskriterien

Gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Folgenden als wesentliche Beurteilungskriterien grundsätzlich

- bei einer Führungsfunktion:
Führungserfolg (Nr. 2.6.5) und
Führungspotenzial (Nr. 2.6.10);
- bei einer sachbearbeitenden Funktion:
Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11) und
Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen
(Nr. 2.6.9);
- bei Beamtinnen und Beamten mit einer Führungsfunktion, die für Sachbearbeitungsaufgaben infrage kommen:
Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11) und
Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen
(Nr. 2.6.9);
- bei Beamtinnen und Beamten mit einer sachbearbeitenden Funktion, die für Führungsaufgaben infrage kommen:
Fachkenntnisse (Nr. 2.6.11),
Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen
(Nr. 2.6.9) und
Führungspotenzial (Nr. 2.6.10).

In Verfahren zu Stellenausschreibungen können, um den spezifischen Anforderungen an eine spezielle Position Rechnung zu tragen, auch weitere oder andere Kriterien als wesentliche Beurteilungskriterien festgelegt werden.

Die Landesämter können für ihre Bereiche hiervon abweichende wesentliche Beurteilungskriterien auch grundsätzlich festlegen.

Zur Bestimmung der maßgebenden wesentlichen Beurteilungskriterien sind die von Beamtinnen bzw. Beamten wahrgenommenen Funktionen ent-

scheidend. Sofern im Rahmen einer Beförderungsentscheidung Beurteilungen verglichen werden, bei denen unterschiedliche wesentliche Beurteilungskriterien heranzuziehen wären, ist lediglich die Schnittmenge der jeweils maßgeblichen wesentlichen Beurteilungskriterien heranzuziehen.

2.8 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nichts anderes bestimmt wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.8.1 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen; sie sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nrn. 10.4 und 10.5 VV-BeamtR). Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur; auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR wird verwiesen. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die Beurteilerin bzw. der Beurteiler zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.

2.8.2 Wenn die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte nicht einer höheren Besoldungsgruppe als die bzw. der zu Beurteilende angehört, entfällt die vorgesehene Beteiligung der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten; siehe Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-BeamtR.

2.8.3 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten bei den Landratsämtern erfolgt im Hinblick auf deren Tätigkeit bei Behörden der Allgemeinen Inneren Verwaltung durch die Regierungspräsidentin bzw. den Regierungspräsidenten oder die Regierungsvizepräsidentin bzw. den Regierungsvizepräsidenten. Für Beamtinnen und Beamte, die organisatorisch der Landrätin bzw. dem Landrat unmittelbar nachgeordnet sind, erstellt die Landrätin bzw. der Landrat einen Beurteilungsvorschlag, für alle anderen Beamtinnen und Beamten die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat. Umfasst der Dienstbezirk der zu beurteilenden Beamtin bzw. des zu beurteilenden Beamten den Bereich mehrerer Landratsämter, so wird ein einheitlicher Beurteilungsvorschlag im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit den betreffenden Landrätinnen und Landräten erstellt.

2.8.4 Für die Beamtinnen und Beamten an den Landesämtern, den Regierungen, den den Regierungen angegliederten Gewerbeaufsichtsämtern, den Wasserwirtschaftsämtern, den Landratsämtern, den Nationalparkverwaltungen und der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege sind dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz innerhalb von drei Monaten nach dem Beurteilungsstichtag Übersichten mit den im Einzelfall feststehenden Gesamturteilen sowie der Eignung für die modulare Qualifizierung gemäß Nr. 2.5.3 vorzulegen. Bei Zurückstellungen ist anstelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

2.8.5 Die Beurteilungen sind gemäß Art. 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR zu eröffnen. Die Eröffnung soll möglichst zeitnah erfolgen.

Die Beurteilungen sind gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 1 LlbG anschließend der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, sofern das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. Eine Überprüfung der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz findet nur statt, wenn Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung erhoben wurden.

Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers der nächsthöheren Behörde vorzulegen.

Art. 7 Abs. 1 BayBG (Beschwerderecht; Dienstweg) bleibt unberührt.

2.8.6 Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens Abdrucke aller Beurteilungen zu übermitteln. Die Landesämter übermitteln lediglich Abdrucke und Übersichtslisten der Beurteilungen von Beamten, die sich für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene qualifiziert haben.

2.8.7 Beurteilungsvorschläge der bzw. des Vorgesetzten sind nicht mit der bzw. dem Beurteilten zu erörtern und nicht zu eröffnen. Sie sind ausschließlich dem bei der Personalverwaltung geführten Sachakt zuzuführen.

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

3.1 Einschätzungszeitraum

Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-BeamtR verwiesen.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR wird verwiesen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

3.3.1 Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.3.2 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.

3.3.3 Steht bereits zur Hälfte der regelmäßig abzuleistenden Probezeit zweifelsfrei fest, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben

der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht wird nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. Auf Nr. 4.3.3 wird verwiesen.

3.3.4 Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Einschätzung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)

4.1 Beurteilungszeitraum

Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der individuellen Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die lediglich den Verlängerungszeitraum umfasst. Sofern eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt, wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-BeamtR verwiesen.

4.2 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR wird verwiesen.

4.3 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

4.3.1 Die Probezeitbeurteilungen sind unverzüglich zu eröffnen. Alle Probezeitbeurteilungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht abhilft, sind zusammen mit der Probezeitbeurteilung und einer Stellungnahme der Beurteilerin bzw. des Beurteilers vorzulegen.

Ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesetzte Dienstbehörde, so findet eine Überprüfung nur dann statt, wenn Einwendungen gegen die Probezeitbeurteilung erhoben wurden und den Einwendungen nicht abgeholfen wurde.

Die Nrn. 2.5.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.

4.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der abzuleistenden Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, sofern er hierfür geeignet ist. Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht und

- sind für die Erstellung der Probezeitbeurteilung nach Art. 55 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde. Hierzu ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Eine Überprüfung durch die vorgesetzte Dienstbehörde ist nur dann erforderlich, wenn sich Abweichungen zum Vorschlag ergaben oder wenn die Beamtin bzw. der Beamte gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhebt.
- 4.3.3 Die Beamtin bzw. der Beamte soll die Probezeit grundsätzlich voll ausschöpfen können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.
- 4.3.4 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Auffassung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Vorgesetzte ist, sobald sich Anzeichen ergeben, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, vielmehr verpflichtet, die Beamtin bzw. den Beamten auf die für sie bzw. ihn negative Entwicklung aufmerksam zu machen und, gegebenenfalls auch durch mehrmalige deutliche Hinweise, auf eine Besserung hinzuwirken.
- 5. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)**
- 5.1 Beurteilungszeitraum
- Der Beurteilungszeitraum einer Zwischenbeurteilung beginnt mit dem Tag nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums und endet gemäß Art. 57 LlbG mit einem Wechsel der Behörde, dem Beginn einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst.
- Einer Zwischenbeurteilung soll ein Beurteilungszeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde liegen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, so endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 Satz 1 VV-BeamtR). Dies gilt auch, wenn sich eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.
- 5.2 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
- Zwischenbeurteilungen sind nach dem Muster der [Anlage 3](#) zu erstellen. Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 VV-BeamtR).
- 5.3 Verfahren bei Zwischenbeurteilungen
- Die Zwischenbeurteilung ist in zeitlichem Zusammenhang zu einem Behördenwechsel, einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.
- Die Nrn. 2.4.1, 2.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.5 Abs. 2, 3 und 4 und Nr. 2.8.6 gelten entsprechend.
- 6. Anlassbeurteilung**
- Anlassbeurteilungen sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle infrage kommenden konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare aktuelle periodische Beurteilungen vorliegen; in diesem Fall sind für alle konkurrierenden Beamtinnen und Beamten vergleichbare Anlassbeurteilungen zu erstellen. Der Anlassbeurteilung soll ein Zeitraum der Dienstleistung von mindestens sechs Monaten zugrunde gelegt werden.
- Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs kann eine Anlassbeurteilung nach einem Zeitraum der Dienstleistung von grundsätzlich einem Jahr, frühestens jedoch nach sechs Monaten erstellt werden; Nr. 2.4.6 gilt entsprechend.
- In Fällen, in denen die Beförderungswartezeit durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns bereits zur Beförderungreife führt, soll eine Anlassbeurteilung frühestens sechs Monate nach Ablauf der Probezeit erstellt werden.
- Für modular qualifizierte Beamtinnen und Beamte ist eine Anlassbeurteilung ein Jahr nach Abschluss der modularen Qualifizierung zu erstellen, die ausschließlich den Zeitraum seit Abschluss der modularen Qualifizierung umfasst.
- Anlassbeurteilungen sind entsprechend des Musters der [Anlage 3](#) zu erstellen; die Nrn. 2.5.2, 2.5.5, 2.6, 2.8.3, 2.8.4 und 2.8.5 gelten entsprechend. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind vor der Auswahlentscheidung Abdrucke aller Anlassbeurteilungen zu übermitteln.
- 7. Beurteilungsbeiträge**
- Zur Vermeidung von Beurteilungslücken ist im Zuge eines Wechsels der Behörde innerhalb des Geschäftsbereichs ein Beurteilungsbeitrag an die aufnehmende Behörde zu übersenden, sofern eine Zwischenbeurteilung nicht erfolgt und die Zeit der Dienstleistung bei der abgebenden Dienststelle seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums mindestens sechs Monate beträgt.
- War eine Beamtin bzw. ein Beamter seit dem Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums für mindestens sechs Monate abgeordnet und kehrt sie an ihre bzw. er an seine Stammbehörde zurück, so hat die bisherige Beschäftigungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag an die Stammbehörde zu übersenden; Abschnitt 3 Nr. 10.2 Satz 4 VV-BeamtR gilt entsprechend.
- Die Beiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen.

Vor einem Vorgesetztenwechsel soll die bzw. der bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Vorschlag zur Beurteilung an die Personalstelle liefern. Nr. 2.8.7 gilt entsprechend.

8. Leistungsfeststellung (Art. 62 LlbG)

8.1 Voraussetzungen, Verfahren

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind allein die fachlichen Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten.

Soweit in Nr. 2.6 weitere von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese auch Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum.

8.2 Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung befunden, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden (sogenannter Stufenstopp), so erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Wenn im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden, wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

8.3 Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 4 BayBesG ist nur zulässig, wenn die Beurteilung der fachlichen Leistung (Nrn. 2.6.1 bis 2.6.5) dies rechtfertigt.

Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen setzt eine überdurchschnittliche Beurteilung dieser relevanten und beurteilten Einzelmerkmale (Quantität, Qualität, Serviceorientierung, Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten und ggf. Führungserfolg) voraus (entsprechend der verbalisierten Punkteskala nach Nr. 3.2.2 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR jeweils mindestens 13 Punkte).

9. Übergangsregelungen

Beurteilungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien nachgeholt werden oder bis nach diesem Zeitpunkt zurückgestellt wurden, sind ausschließlich entsprechend dieser Richtlinien zu erstellen.

10. Sonstiges

Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind förmlich beteiligt worden:

- der Übergangshauptpersonalrat beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11, Art. 80 Abs. 2 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- der Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

Bei Änderungen oder Ergänzungen werden die Beteiligungen neu durchgeführt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. Juni 2011 (AllMBl S. 433) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Name)
 (Amtsbezeichnung)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/des Beamten)

**Einverstanden/geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Anlage 3

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung
 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Anlassbeurteilung

Anlass:

für
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

Letzte Beförderung am:

Punktwert

Gesamturteil**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
-		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none">– Quantität– Qualität– Serviceorientierung– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	Bewertung
--	-----------

2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none">– Auffassungsgabe– Einsatzbereitschaft und Motivation– geistige Beweglichkeit– Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen– Führungspotenzial	Bewertung
---	-----------

2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none">– Fachkenntnisse– mündliche Ausdrucksfähigkeit– schriftliche Ausdrucksfähigkeit– zielorientiertes Verhandlungsgeschick	Bewertung
---	-----------

3. Ergänzende Bemerkungen

--

4. Gesamturteil Punktwert

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1. (ggf.) Führungsqualifikation

5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG

5.4. Eignung für die Modulare Qualifizierung

wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

5.5. Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Art. 20 LlbG

wird zuerkannt, Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG

6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

6.2 (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
 (Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum)

.....
 (Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung)

.....
 (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

Anlage 4

Probezeitbeurteilung

für
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹⁾ – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
–		

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich: Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein¹⁾

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:
Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein¹⁾

Dienststelle

Beurteilerin/Beurteiler

.....
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Name)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der/des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

**Einverstanden/geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten)

7824-L**Richtlinien für die Förderung der Tierzucht****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 14. März 2014 Az.: L-7407-1/309

Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3) zur Verfügung gestellt¹⁾. Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

I. Förderung von anerkannten Züchtervereinigungen**1. Zweck der Förderung**

Die finanzielle Förderung soll es den staatlich anerkannten Züchtervereinigungen ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegenden züchterischen Aufgaben durchzuführen und Dienstleistungen anzubieten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Personal- und Sachausgaben der anerkannten Züchtervereinigungen für die in Nr. 4 aufgeführten Bereiche.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nach Tierzuchtrecht staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit Niederlassung in Bayern.

4. Fördervoraussetzungen

Personal- und Sachausgaben werden als notwendige Ausgaben anerkannt, wenn sie vergleichbare Ausgaben staatlicher Stellen nicht übersteigen und nach Art und Umfang der Tätigkeit der Züchtervereinigungen in den nachstehenden Aufgabengebieten angemessen sind:

- 4.1 Anlegen und Führen von Zuchtbüchern,
- 4.2 Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- 4.3 Organisation und Abwicklung von Selektionsveranstaltungen und Zuchttierschauen (ausgenommen Vermarktung),
- 4.4 Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Leistungsprüfungen und den Selektionsveranstaltungen.

4.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen in Vermarktungsanlagen und dgl.,
- Ankauf von Kraftfahrzeugen,
- Mitgliedsbeiträge an Organisationen,
- Ausgaben für die Vermarktung von Zuchtvieh und Kälbern,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung/Anteilfinanzierung); dieser beträgt bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben. Die förderfähigen Ausgaben können unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit der anerkannten Züchtervereinigung je im Zuchtbuch eingetragenes Zuchttier festgelegt werden.

II. Allgemeine Bestimmungen**6. Mehrfachförderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine dieser Maßnahmen aus anderen staatlichen Programmen gefördert wird.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis kann entfallen, wenn die zur Berechnung des Umfangs der Förderung nach Nr. 5 relevante Anzahl eingetragener Zuchttiere mittels Herdbuchausdruck bei Antragstellung nachgewiesen wird.
- 7.3 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von ANBest-P zehn Jahre ab dem Außerkrafttreten dieser Richtlinien; für Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Unterlagen daher bis 2026 aufzubewahren.

8. Verfahren**8.1 Allgemein**

Die auf Landesebene anerkannte Züchtervereinigung bzw. der Landesverband als Dachorganisation der jeweils anerkannten Züchtervereinigungen ist Antragsteller und Zuwendungsempfänger für die Fördermaßnahmen.

Die Weiterleitung der Fördermittel von der Dachorganisation an die Züchtervereinigungen darf nur zu dem in diesen Richtlinien festgelegten Verwendungszweck als Zuschuss (Projektförderung) erfolgen. Das Staatsministerium behält sich vor, im Benehmen mit den einzelnen Antragstellern tierartbezogene Förderbestimmungen in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

In dem abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag sind anzugeben:

- der Verwendungszweck und die Maßnahmen, die im einzelnen gefördert werden sollen,
- die Zuwendungsart (Projektförderung),
- die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung),

1) Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit 2011 bis 2014 wurde unter der Nummer XA 194/2010 von der Europäischen Kommission registriert.

- die Finanzierungsform (Zuschuss),
- der Bewilligungszeitraum,
- ggf. Einzelheiten zum zu schließenden Vertrag (Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Unterlagen etc.),
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

In dem zivilrechtlichen Vertrag ist zu regeln, dass

- ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund zulässig ist und ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger bestimmten im Zuwendungsvertrag im einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen sowie die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger anerkannt werden,
- die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P zu erfolgen hat. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend der Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörden (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

8.2 Antragstellung

Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen, Fachrecht, Menzinger Str. 54, 80638 München, einzureichen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 24. Januar 2014 Az.: L3-7387-1/690

I.

Nr. 7.4 der Richtlinien zur Förderung des Weintourismus und der Weinvermarktung vom 10. Dezember 2012 (AllMBI 2013 S. 31) wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein Vorhaben aus dem bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus bezuschusst wird, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien nicht möglich.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2014 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 18. März 2014 Az.: Prot 020170-7-63-4

Das Herrn Franz M ö d l am 13. Dezember 1999 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Albanien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 5. März 2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialrat

Erlöschen eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 21. März 2014 Az.: Prot 020180-19-30-2

Das Herrn Reinhold K r ä m m e l am 7. Oktober 2004 erteilte und am 14. August 2007 erweiterte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Wolfratshausen mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Thüringen ist mit Ablauf des 4. Juli 2013 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Wolfratshausen ist somit geschlossen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Kim Young-hoon

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 26. März 2014 Az.: Prot 020180-15-27-15

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Frankfurt am Main ernannten Herrn K i m Y o u n g - h o o n am 24. März 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn H a n W o n - j u n g, am 1. April 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialrat

Teilaufhebung der Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 27. März 2014 Az.: VIII/6-8114a/520/34

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 24. September 2012 bis zum 30. September 2015 befristete Erlaubnis „Starnberg“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken wurde mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 48 000	53 23 000
2	44 54 000	53 23 000
3	44 54 000	53 18 000
4	44 48 000	53 18 000

mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 27. März 2014 teilweise aufgehoben.

Z i m m e r
Ministerialrat

2038.3.10-A

Studienzeiten 2015/2016 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 2. April 2014 Az.: L232/02/2014

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 14. September 2015 bis 1. April 2016 für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 21. September 2015 bis 31. Dezember 2015
2. Teil vom 4. April 2016 bis 15. Juli 2016

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2016 bis 1. Juli 2016 für die Studierenden, die im Jahr 2016 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Heilmann, **Urlaubsrecht**, Basiskommentar zum BUrlG und zu anderen urlaubsrechtlichen Vorschriften, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 360 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6276-6.

In dem Buch ist das gesamte BUrlG einschließlich des Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie unter Berücksichtigung sämtlicher aktueller und wichtiger Entscheidungen des BAG und des EuGH kommentiert. Die wichtigsten Themen der Neuauflage sind u. a. der Urlaub an gesetzlichen Feiertagen, der Widerruf eines bereits bewilligten Urlaubs, der Urlaubsanspruch und dauernde Arbeitsunfähigkeit. Im umfangreichen Anhang werden weitere maßgebliche Vorschriften besprochen.

Kempen/Zachert, **TVG – Tarifvertragsgesetz**, 5., umfassend überarbeitete Auflage 2014, 1.770 Seiten, Preis 128 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6157-8.

Der Standardkommentar wurde komplett neu bearbeitet und aktualisiert. Er erläutert das gesamte Tarifvertragsgesetz fundiert und praxisnah. Gesetze, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Oktober 2013 berücksichtigt. Neu hinzugekommen sind Aspekte des internationalen und des europäischen Tarifrechts, zu Sanierungstarifverträgen und Unternehmensumstrukturierungen sowie zum tarifdispositiven Arbeitsrecht und zur „Tarifeinheit“. Neu sind ebenfalls die Erläuterungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, zum MiArbG und zu § 3a AÜG.

Kittner, **Arbeits- und Sozialordnung**, Gesetze, Verordnungen, Einleitungen, Checklisten, Übersichten, Rechtsprechung, 39., überarbeitete Auflage 2014, 1.790 Seiten, Preis 26,90 €, Gesetze Plus, ISBN 978-3-7663-6321-3.

Das Werk ist gründlich überarbeitet worden. Die Neuauflage enthält u. a. die neue Rechtsprechung, die Änderungen des ArbSchG durch das BUK-Neuordnungsgesetz (Schutz vor psychischen Belastungen), das Betreuungsgeldgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern etc. Zusätzlich wird ein Online-Zugriff auf über 1.000 höchstgerichtliche Entscheidungen der Ausgaben 2009 bis 2014 auf www.mein-kittner.de angeboten.

De Gruyter Verlag, Berlin

Akademie der Wissenschaften in Hamburg, Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften, **Antibiotika-Forschung: Probleme und Perspektiven**, Stellungnahme, 2013, IX, 77 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-11-030667-5.

Das Buch bietet einen kompakten Überblick über die Situation der Antibiotika-Resistenzen und gibt gesundheitspolitische Empfehlungen für die Förderung der Antibiotika-Forschung, -Entwicklung und -Zulassung.

Baums, **Das neue Schuldverschreibungsrecht**, 2013, 91 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-030434-3.

Der Tagungsband enthält die Vorträge der Referenten die ihre Sicht der Dinge darlegen, wie mit den aufgetretenen Rechtsproblemen zu verfahren ist. Ebenso werden Vorschläge unterbreitet, an welchen Stellen Bedarf besteht das neue Schuldverschreibungsgesetz zu reformieren, um im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen zu bestehen.

Dörr, **Staatshaftung in Europa**, Nationales und Unionsrecht, Handbuch, 2014, VIII, 816 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-024600-1.

Das Buch bietet eine systematische Darstellung der Staatshaftungssysteme in den EU-Mitgliedsstaaten sowie in der Schweiz und der Türkei. Es zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den verschiedenen Rechtsordnungen der europäischen Staaten auf, stellt sie in den Kontext des Unionsrechts und skizziert Ansätze für ein künftig einheitliches Staatshaftungsrecht. Es sind mehr als zwanzig Berichte über die Staatshaftungsregimes in den Einzelstaaten enthalten. Ein übergreifender Sachbericht erläutert den gesamteuropäischen Kontext und zieht vergleichende Schlussfolgerungen zu den einzelnen Sachthemen. Aus dem Überblick der nationalen Staatshaftungssysteme mit dem Stand der richterrechtlich entwickelten Unionshaftung werden das Staatshaftungsrecht in der EU umfassend analysiert sowie seine Entwicklungsmöglichkeiten auf der Grundlage allgemeiner Rechtsgrundsätze bestimmt.

Frodl, **Recht im Gesundheitsbetrieb**, Gesetze und Verordnungen für die Betriebsführung im Gesundheitswesen, 2014, XXIV, 369 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-11-033370-1.

Die Betriebsführung von Gesundheitsbetrieben umfasst über die rein medizinischen, pflegerischen Funktionen hinaus auch die rechtlichen Aspekte des Einsatzes von Gesundheitspersonal, der Anwendung medizintechnischer Betriebsmittel, der Finanzierung oder auch des Rechnungswesens. Das Buch ist nach gesundheitsbetrieblichen Themen strukturiert. Es bietet eine Übersicht der für die Betriebsführung eines Gesundheitsbetriebs wichtigen Bundesgesetze und -verordnungen. Anhand von Beispielen werden die wesentlichen Aspekte erläutert.

Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch 2014, 265., überarbeitete Auflage 2013, XXIX, 2.352 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-11-030509-8.

Das Klinische Wörterbuch ist das Standard-Nachschlagewerk für aktuelles gesichertes medizinisches Fachwissen. Mehr als 700 neue Fachbegriffe wie z. B. Calprotectin, CEUS, MR-Urographie, Pseudoachalasie, Spinnenbiss, Tricellulin, Ultraschallkontrastmittel, VOD wurden in die Neuauflage aufgenommen. Die Fachgebiete Orthopädie, Unfallchirurgie, Gastroenterologie, Hepatologie, Viszeralchirurgie, Labormedizin, Nephrologie, Physikalische Medizin, Tropenmedizin wurden umfassend aktualisiert. Das Werk gibt es auch als App für iPhone, iPad oder iPod touch sowie Android-Geräte und als Onlineversion Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch Online und Psyhyrembel Premium Online.

Hentsch/Willburger, **Psyhyrembel Orthopädie und Unfallchirurgie**, 2013, XIII, 345 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-11-028560-4.

Das Buch bietet kompaktes Fachwissen zu orthopädisch-unfallchirurgisch relevanten Krankheiten und Verfahren. Es dient als Nachschlagewerk sowohl für Orthopäden und Unfallchirurgen als auch für Ärzte anderer Fachgebiete, z. B. zum Verständnis orthopädischer oder traumatologischer Befunde und Arztbriefe. Es sind mehr als 2.500 Stichwörter mit über Psyhyrembel Klinisches Wörterbuch deutlich hinausgehenden fachspezifischen Inhalten enthalten.

Kulke, **Röntgendiagnostik von Thoraxerkrankungen**, von der Deskription zur Diagnose, 2013, 232 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-031118-1.

Das Werk erklärt systematisch den Weg zur Diagnose von Thoraxerkrankungen. Es dient als Anleitung zur Befundung eines Thorax-Röntgenbildes und liefert zudem Informationen zum neuesten Stand der Diagnostik. Behandelt werden die häufigsten röntgen-relevanten Erkrankungen der Thoraxorgane. Repräsentative Röntgenbilder in einheitlichem und großzügigem Format sowie klare Schilderungen der wichtigsten klinischen Merkmale der Erkrankungen helfen bei der Interpretation. Kurzkommentare erörtern alle Merkmale kritisch und begründen die mutmaßliche Diagnose. Mit ausführlichen Erklärungen, Tabellen und Abbildungen wird das exakte Procedere schrittweise erläutert.

Majic, **Covenants und Insolvenz**, Risiken covenant-gesicherter Kreditgeber im Falle der Insolvenz des Kreditnehmers, 2013, XVIII, 267 Seiten, Preis 79,95 €, ISBN 978-3-11-031505-9.

Covenants sind Nebenabreden in Kreditverträgen, durch die sich Kreditgeber ihr Kreditausfallrisiko absichern lassen. Mittels Covenants können sich Kreditgeber daher nicht nur einen erheblichen Informationsvorsprung verschaffen, sondern auch eine Steuerungsfunktion beim Kreditgeber übernehmen. Das Werk untersucht für den Fall der Insolvenz des Kreditnehmers, welche Auswirkungen Covenants auf die Stellung des Kreditgebers und dessen Kreditforderung hat. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, ob dem Kreditgeber hierdurch bestimmte Pflichten erwachsen und Haftungs- bzw. Anfechtungsrisiken drohen.

Olzen, **Erbrecht**, 4., neu bearbeitete Auflage 2013, XXII, 465 Seiten, Preis 29,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-030271-4.

Das Lehrbuch enthält eine Darstellung der Grundzüge sowie der Schwerpunkte des Erbrechts. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Änderungen zum Erbrecht wie z. B. das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, die EU-Erbrechtsverordnung sowie das Patientenverfügungsgesetz. Die neueste Rechtsprechung, insbesondere der Oberlandesgerichte, ist eingearbeitet.

Posser/Faßbender, **Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau**, die Infrastrukturplanung der Energiewende in Recht und Praxis, 2013, XLVIII, 729 Seiten, Preis 159,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-027750-0.

Das Buch bietet einen praxisorientierten aktuellen Überblick über die Rechtsgrundlagen der Netzinfrastukturplanung. Im Vordergrund stehen dabei die jüngsten legislativen Initiativen im Energiesektor (EnWG, NABEG, EnLAG). Die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung konkreter Leitungsvorhaben, die besonderen umweltrechtlichen Anforderungen, die raumordnungsrechtlichen Zusammenhänge sowie die jeweiligen unionsrechtlichen Hintergründe werden eingehend behandelt. Abgerundet wird das Werk durch einen umfangreichen Rechtsschutzteil, der die vielschichtigen Konstellationen der einzelnen Planungsstufen vertiefend analysiert und die sich dabei stellenden Fragen praxisgerecht aufarbeitet.

Spittgerber, **Praxishandbuch Rechtsfragen Social Media**, 2014, XXXIV, 468 Seiten, Preis 99,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-028726-4.

Das Buch informiert über die rechtlichen Aspekte wenn z. B. Informationen von Mitarbeitern per Facebook nach draußen kommuniziert werden, die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Social Media Fanpage. Es gibt Antworten auf Fragen wie z. B. nach der Notwendigkeit eines Impressums, nach der Art und Weise der Nutzung, nach der Auswahl der Bilder, die auf die Unternehmenspräsenz geladen werden dürfen. Der Leitfaden bietet Informationen zu Social-Media-Marketing, Vertragsrecht, Datenschutzrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht, Verfahrensrecht. Anhand von Praxisbeispielen und Tipps wird die komplexe Materie verdeutlicht.

Wandtke, **Rechtsprechung zum Urheberrecht**, 4. Auflage 2014, XLIII, 578 Seiten, Preis 49,95 €, De Gruyter Studium, ISBN 978-3-11-031314-7.

Das Lehrbuch ist in drei Stufen aufgebaut. Es zeigt zunächst auf der Grundlage theoretischer und praktischer Fragestellungen Probleme auf. Danach erfolgt eine rechtspolitische und dogmatische Bewertung der im Buch dargestellten Fälle. Schließlich werden Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Auffassungen in der Rechtsprechung und in der Literatur angeboten. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Reformen zum Urheberrecht, die aktuelle Rechtsprechung des BGH, des BVerfG sowie des EuGH und die Richtlinien der EU.

De Gruyter Recht Verlag, Berlin

Kirchner, **Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache**, 7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 906 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-11-025429-7.

In keiner Disziplin wird so viel mit Abkürzungen gearbeitet wie in der Rechtswissenschaft. Es gibt kaum einen juristischen Text, der nicht eine Abkürzung enthielte. Das Werk leistet wertvolle Hilfestellung bei der Entschlüsselung von Abkürzungen in der Rechtswissenschaft. Die bearbeitete Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt den Stand bis Ende März 2012.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage.

Band 3: §§ 94–111p, 2014, LXXIV, 1.143 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-89949-483-9

Band 6,2: §§ 256–295, 2013, LXIX, 805 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-89949-777-9

Band 7,1: §§ 296–311a, 2014, LXXIV, 256 Seiten, Preis 109,95 €, ISBN 978-3-11-031410-6

Band 7,2: §§ 312–373a, 2013, LXXI, 1.002 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-89949-486-0

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhin-

weise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. **Band 3** befasst sich mit der Beschlagnahme, der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, der Rasterfahndung, dem Einsatz technischer Mittel, dem Einsatz verdeckter Ermittler und der Durchsuchung. **Band 6,2** beschäftigt sich im zweiten Buch Verfahren im ersten Rechtszug mit der Hauptverhandlung, der Entscheidung über die im Urteil vorbehaltenen oder die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung und dem Verfahren gegen Abwesende. **Band 7,1** widmet sich im dritten Buch den Rechtsmitteln. Hier den allgemeinen Vorschriften und der Beschwerde. **Band 7,2** führt das dritte Buch Rechtsmittel mit der Berufung und der Revision fort und endet mit dem vierten Buch Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung**, Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Band 6: §§ 355–510c, 2014, XXVIII, 1.087 Seiten, Preis 299 €, ISBN 978-3-11-024844-9

Band 7: §§ 511–591, 2014, XXVIII, 872 Seiten, Preis 269 €, ISBN 978-3-11-028355-6

Band 8: §§ 592–723, 2013, XXVI, 557 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-11-028472-0

Band 11: §§ 916–1066, 2014, XXVIII, 829 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-11-028490-4

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG, sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 6** beinhaltet das zweite Buch: Verfahren im ersten Rechtszug mit dem ersten Abschnitt Verfahren vor Landgerichten (allgemeine Vorschriften für die Beweisaufnahme, Beweis durch Augenschein, Zeugenbeweis, Beweis durch Sachverständige, Beweis durch Urkunden, Beweis durch Parteivernehmung, Abnahme von Eiden und Bekräftigungen, selbstständiges Beweisverfahren) und dem zweiten Abschnitt Verfahren vor den Amtsgerichten. **Band 7** beschäftigt sich mit dem dritten Buch: Rechtsmittel, erster Abschnitt: Berufung, zweiter Abschnitt: Revision, dritter Abschnitt: Beschwerde. Der Band endet mit dem vierten Buch Wiederaufnahme des Verfahrens. **Band 8** behandelt im fünften Buch den Urkunden- und Wechselprozess, das sechste Buch ist weggefallen, im siebten Buch das Mahnverfahren und im achten Buch die Zwangsvollstreckung. **Band 11** widmet sich im achten Buch der Zwangsvollstreckung, Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung und im zehnten Buch dem schiedsrichterlichen Verfahren, in den Abschnitten 1 bis 10 den allgemeinen Vorschriften, der Schiedsvereinbarung, der Bildung und der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, der Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, dem Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens, dem Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch, den Voraussetzungen der

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, dem gerichtlichen Verfahren und den außervertraglichen Schiedsgerichten.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 5: §§ 238–289a, 2014, XXVIII, 871 Seiten, Preis 178 €, ISBN 978-3-89949-411-2

Band 12,2: §§ 407–424; 436–442, 2014, XXVII, 273 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-89949-418-1

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 5** beschäftigt sich im ersten Abschnitt mit den Vorschriften für alle Kaufleute und in dem zweiten Abschnitt mit den Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften. **Band 12,2** widmet sich den Handelsgeschäften mit dem Bereich Frachtgeschäft und den allgemeinen Vorschriften.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz**, Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 4: §§ 100–124, 2013, XXXIII, 1.590 Seiten, Preis 339 €, ISBN 978-3-89949-506-5

Band 7: §§ 142–149, 2012, XXXI, 1.045 Seiten, Preis 269 €, ISBN 978-3-89949-508-9

Band 8,1: §§ 150–171, 2013, XXXV, 798 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-89949-137-1

Band 11: §§ 209–216, 2013, XXXI, 365 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-89949-525-6

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen, welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuauflage zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. **Band 4** behandelt im Teil 2 die einzelnen Versicherungszweige, Kapitel 1 die Haftpflichtversicherung (Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Abschnitt 2 Pflichtversicherung). Er endet mit den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung. **Band 7** widmet sich ebenfalls dem Teil 2 einzelne Versicherungszweige. Hier dem Kapitel 4 Gebäudefeuerversicherung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Sachversicherungen einschließlich technischer und landwirtschaftlicher Versicherungen. **Band 8,1** befasst sich auch mit Teil 2 einzelne Versicherungszweige. Hier in dem Kapitel 5 mit der Lebensversicherung. **Band 11** beschäftigt sich mit den Schlussvorschriften (Rückversicherung, Seeverversicherung, Großrisiken, Pensionskassen, Fortsetzung der Lebensversicherung nach der Elternzeit, Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten, Schlichtungsstelle,

Gerichtsstand, Prozessstandschaft bei Versicherermehrheit, Mitversicherung, internationales Versicherungsvertragsrecht).

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Bracher/Reidt/Schiller, **Bauplanungsrecht**, 8., vollständig überarbeitete Auflage 2014, XLI, 996 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-15737-1.

Das praxisorientierte Werk enthält eine systematische Darstellung der wesentlichen Teile des allgemeinen Städtebaurechts, d. h. der Bauleitplanung, einschließlich der Rechtskontrolle der Bauleitpläne und der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, sowie der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben. Behandelt werden ferner unter anderem das Planungsschadensrecht (§§ 39 ff. BauGB) sowie das Recht der städtebaulichen Verträge (§ 11 BauGB). Das Buch berücksichtigt die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung und Gesetzgebung, insbesondere die Klimaschutznovelle aus dem Jahr 2011 sowie die im Mai 2013 verabschiedete Innenentwicklungsnovelle.

Groeger, **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2014, XXXIV, 1.737 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-42057-4.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung der für die Praxis wesentlichen Materien des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst. Auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundlagen aufbauend, konzentriert es sich auf die Behandlung der Besonderheiten, die bei Arbeitsverhältnissen mit Bezug zum öffentlichen Dienst typischerweise auftreten. Die Darstellung orientiert sich dabei zunächst am **Verlauf des Arbeitsverhältnisses**, von der Begründung über den Lauf des Arbeitsverhältnisses bis zu dessen Beendigung, einschließlich des Verfahrensrechts. **Speziellen Themen des öffentlichen Dienstes** wird jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet, wie z. B. der Eingruppierung, der Zusatzversorgung, den berufsgruppenbezogenen Regelungen, dem kirchlichen Dienst sowie zu **sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten**. In die Neuauflage wurde jeweils ein Kapitel zur Stufenzuordnung sowie zu den Besonderheiten des Arbeitskampfs im öffentlichen Dienst aufgenommen.

Härtig, **Internetrecht**, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XIV, 882 Seiten, Preis 84,80 €, ISBN 978-3-504-56095-9.

Das Handbuch Internetrecht enthält eine umfassende und systematische Darstellung aller wesentlichen Gebiete des Privatrechts, die bei Sachverhalten mit Bezug zum Internet zu berücksichtigen sind. Das Werk bietet eine aktuelle Übersicht über den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Zahlreiche Übersichten und Praxistipps erleichtern das Verständnis. Im Anhang findet sich eine Übersicht zu allen wichtigen gerichtlichen Entscheidungen aus den behandelten Rechtsgebieten. Die Neuauflage enthält einen Ausblick auf die ab Juni 2014 geltende Rechtslage der Verbraucherrechtsnovelle. Es sind die neuen Gesetze wie z. B. zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr (Buttongesetz) und zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie eingearbeitet. Neue Themen wie Cloud Computing, Newsletter-Versand, Online-Games etc. sind aufgenommen worden.

Moos, **Datennutzungs- und Datenschutzverträge**, Muster, Klauseln, Erläuterungen, 2014, LXXII, 1.096 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-56088-1.

Mit der Weiterentwicklung der Datenverarbeitungstechniken steigt in gleichem Maße die Bedeutung des Datenschutzes. Daraus resultiert eine Dynamik dieses Rechtsgebietes, das immer neue Anforderungen aufstellt. Datenschutz-Compliance ist ein ernstes Thema für die Unternehmen, und die Öffentlichkeit reagiert zunehmend sensibler auf Verstöße. Das Werk vereint 30 kommentierte Muster und Klauseln in einer Sammlung, die entweder dem unmittelbaren Schutz personenbezogener Daten dienen oder deren gezielte Nutzung zum Gegenstand haben. Inhaltlich ist der Band in sieben Teile untergliedert: Teil 1 Verträge zur Datenschutzorganisation, Teil 2 Auftragsdatenvertragsverträge, Teil 3 Datennutzungsverträge, Teil 4 Unternehmensrichtlinien und Betriebsvereinbarungen, Teil 5 Verträge über internationale Datentransfers, Teil 6 Datenschutzklauseln und Teil 7 Datenschutzerklärungen und Einwilligungen. Für eine einfache Handhabung ist jedes Kapitel nach dem gleichen Schema aufgebaut.

Schneider/Graf von Westphalen, **Software-Erstellungsverträge**, Projektgestaltung, Vertragstypen, Rechtsschutz, 2., neu bearbeitete Auflage 2014, XVIII, 1.582 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-56038-6.

Der Vertragsgegenstand Software ist rechtlich schwierig einzuordnen. Die große Dynamik bei Softwareentwicklungen stellt ebenfalls eine besondere Herausforderung bei der Gestaltung und Auslegung von Verträgen dar. Das Handbuch greift alle wesentlichen Regelungen auf, die bei der Softwareerstellung und -anpassung zu beachten sind: Von der Beratung über das Pflichtenheft bis zu den Leistungsstörungen werden die verschiedenen Vertragstypen ausführlich dargestellt; die untrennbar mit der Softwareerstellung verbundenen Fragen des Rechtsschutzes von Software sowie wichtige angrenzende Themen wie u. a. öffentliche Förderung, Vergabe und IT-Versicherung werden gründlich beleuchtet. Die Kapitel Projektmanagement, internationale Entwicklungsprojekte, steuerrechtliche Aspekte und Bilanzierung, Bewertung/Compliance/Due Diligence sowie Projektleasing wurden neu aufgenommen.

Prütting/Helms, **FamFG**, Kommentar mit FamGKG, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, XXX, 3.262 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-47951-0.

Die Neuauflage des praxisorientierten Kommentars wurde durch zahlreiche Änderungen unumgänglich. Alle seit der Voraufgabe gesammelten Erfahrungen mit dem neuen Recht sind aufgearbeitet und mit richtungweisenden Erläuterungen verarbeitet worden. Ein besonderes Augen-

merk gilt den Verfahren mit Auslandsbezug. Die relevanten und schwer zugänglichen Rechtsquellen sind im Wortlaut abgedruckt und teilweise ausführlich kommentiert. Das Werk ist übersichtlich gestaltet und enthält für die schnelle Problemlösung ein detailliertes Stichwortverzeichnis. Alle, bis zum Ende der 17. Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze sind berücksichtigt, wie z. B. Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess, Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Diener, **Patientenverfügungen psychisch kranker Personen und fürsorglicher Zwang**, 2013, 247 Seiten, Preis 69,90 €, Schriften zum Betreuungsrecht; 1, ISBN 978-3-428-14130-2.

In dem Werk werden die Besonderheiten der Patientenverfügungen psychisch kranker Personen und deren Einfluss auf die Zulässigkeit staatlicher Zwangsmaßnahmen untersucht. Neben Maßnahmen auf Grundlage des Betreuungsrechts werden auch solche der Unterbringungsgesetze der Länder sowie verfahrensrechtliche Maßnahmen nach dem FamFG in die Untersuchung einbezogen und im Einzelnen analysiert. Das differenzierte Fazit ist, dass die Möglichkeit der Einflussnahme maßgeblich von der Art der in Rede stehenden Zwangsmaßnahme abhängt.

Sachadae, **Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung**, Rechtliche Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der prägenden Wahlgrundsätze und des Verhältnisses zu den anderen Interessenvertretungswahlen, 2013, 535 Seiten, Preis 124,90 €, Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; 316, ISBN 978-3-428-13916-3.

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ist eine demokratische Wahl vorgesehen, die in der Grundstruktur der Betriebsratswahl nachgebildet worden ist. Im Einzelnen zeigen sich jedoch zahlreiche Widersprüche und Regelungslücken. Der Autor unterzieht die Wahl der Schwerbehindertenvertretung einer umfassenden Untersuchung und versucht die sich ergebenden Fragen systemeinheitlich und praxisorientiert zu klären. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die allgemeinen Wahlgrundsätze und das Verhältnis zu anderen betrieblichen Wahlen gelegt. Die Arbeit bietet nicht nur eine Vielzahl von Antworten auf bekannte Streitfragen, sondern liefert zugleich allgemeine Grundlagen, anhand derer sich im Hinblick auf künftige Probleme dogmatisch fundierte Lösungen für die Praxis finden lassen. Der Autor wurde für dieses Werk mit dem Förderpreis der Dr.-Feldbausch-Stiftung ausgezeichnet.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.